

Vorsitzender Reinhard Schulte, Moordiek 17, 23820 Pronstorf-Diekhof

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. Hd. Vors. Hauke Götttsch

Moordiek 17
23820 Pronstorf-Diekhof

Telefon: (04556) 1047 privat
(04556) 1221 gesch.
01723169407 mobil
Telefax: (04556) 999521

E-Mail: rschulte@lksh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5212

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Lfg / mp

Pronstorf-Diekhof, den
06. November 2015

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Landesnaturgesetzes und dem Landeswaldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinsichtlich des übersandten Entwurfes zur Änderung des Landesnaturgesetzes und Änderungen des Landeswaldgesetzes gibt die Landesvertretung Schleswig-Holstein / Hamburg der Beamtinnen/Beamte und Angestellte in Forst und Naturschutz folgende Stellungnahme ab:

Landesnaturgesetz

§ 8

Punkt 9 Umwandlung von Wald:

Es wird gefordert, dass die untere Forstbehörde als Fachbehörde den Vorgang entscheidet.

Als Flächenfaktor zum Ausgleich wird gefordert, dass die Fläche nach dem bestehenden Erlass durch die untere Forstbehörde festgelegt wird. Ebenfalls in welcher Form und Art die Ersatzfläche forstlich angelegt wird.

Punkt 13 Weihnachtsbaumkulturen:

Die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur ist kein Eingriff in die Natur. Daher ist dieser Bereich aus dem Gesetz zu entfernen.

Punkt 14 Verwendung von Ödland:

Es wird gefordert, den Begriff „Ödland“ genau zu definieren, damit immer von einer gleichen Flächenart gesprochen wird.

§ 9

Es wird gefordert, einen klaren Kriterienkatalog für die Anerkennung von Ausgleichsagenturen aufzuführen. Es darf keine Monopolstellung entstehen.

Die genaue Differenzierung zwischen der praktischen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und der Gewährleistung für Ausgleichsmaßnahmen ist herzustellen.

Es ist klar zu regeln, welche Haftungsbedingungen für die Ausgleichsagenturen gegenüber den Vertragspartnern gelten.

Der monetäre Geldfluss zwischen dem Ausgleichspflichtigen, der Ausgleichsagentur und einem Flächeneigentümer ist zu dokumentieren.

Provisionen sind im Ausgleichsfall bei der Umsetzung vorher in einem Gebührenkatalog festzulegen

Es wird gefordert, dass die Konzepterstellung für Ausgleichsflächen unabhängig erfolgen muss. Die Gewichtung der Kostenübernahme bei Ausgleichsflächen soll gleichrangig im Bezug auf Unternehmerleistungen oder Eigenleistung des Eigentümers erfolgen.

§ 12

Es wird gefordert, dass maximal 15% im Biotopverbund und 2% in Wildnisgebiete auf Flächen der öffentlichen Hand verteilt werden.

§ 50

Bevor das Vorkaufsrecht angewandt wird ist zu prüfen, ob Arbeitsplätze bei Forstbetrieben oder landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsexistenzen gefährdet werden. Uns geht es hier um den Erhalt von Arbeitsplätzen besonders in strukturarmen ländlichen Räume

Landeswaldgesetz

§ 2 Abs. 3

Es reicht nicht aus, sich auf den jeweiligen Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art oder der Nacheiszeit zu berufen. Grundlage für die jeweilige standortheimische Baumart ist eine vorher durchzuführende Standortkartierung der entsprechenden Fläche mit Berücksichtigung der standortgerechten Baumarten. Der Begriff „standortgerechte Baumart“ ist zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3

Der hinreichende Anteil standortheimischer Baumarten ist kein bestimmender Begriff. Um auch den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Nachfrage des Marktes gerecht zu werden, muss hier eine genaue Definition der Baumartenverteilung festgelegt werden.

Wir fordern mindestens 20% standortheimischer Baumarten. Die verbleibenden 80% der Baumartenanteile sollen sich aus standortgerechten Baumarten zusammensetzen

§ 6

Das 10% der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden, kann unsererseits aus Sicht des Naturschutzes befürwortet werden. Bei der Festlegung der Waldflächen ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Stilllegung der Bewirtschaftung von 10% Waldfläche wird auch entsprechend weniger Nutzholz an die Sägewerke und Industrie angedient. Dieses auf den verbleibenden Waldflächen auszugleichen ist zwar von der Menge her möglich, da der derzeitige Zuwachs dieses erbringen kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Sägewerke und Holzindustrie nur bestimmte Baumarten (z. B. für die Bauindustrie) und auch bestimmte Baumstärken benötigt. Diese sind aus den restlichen Wäldern nicht unbedingt zu erbringen und es sind daher zum Teil umweltschädliche Importe notwendig.

Für die stillgelegten Waldflächen ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, die für den Erhalt der Wirtschaftskraft des Betriebes und für den

Erhalt der Arbeitsplätze verwendet werden soll. Der Staatswald wird von einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach wirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet. Durch die Stilllegung entgehen Einnahmen. Das gleiche gilt für den Kommunalwald.

§ 7 Abs. 2

Eine Ausnahme zur Genehmigung eines Kahlschlages ist durch die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu bearbeiten und zu entscheiden. Ein Kahlschlag findet fast ausnahmslos auf einer kleineren Fläche innerhalb eines Gesamtwaldes statt. Hier sind unbedingt waldbauliche und auch waldsichernde Umstände zu berücksichtigen. Dafür kann nur die Fachbehörde, also die Forstbehörde mit dem Fachpersonal zuständig sein.

§ 9

Für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen ist die Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde zuständig. Für die Umwandlung des Waldes ist die Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zuständig. Daher ist die Regelung wie folgt festzusetzen:

Nach Genehmigung der Naturschutzbehörde für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen innerhalb einer Waldfläche ist ein Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstbehörde zu stellen. Es sind also wegen der fachlichen Grundlage zwei Verfahren notwendig.

§ 15

Wir fordern, dass zu den im Gesetz festgesetzten Naturwäldern keine zusätzlichen und weiteren Waldflächen stillgelegt werden sollen. Ein Erlass, wie in dem Paragraphen aufgeführt, ist nicht notwendig. Der § 15 ist daher gänzlich zu streichen.

§ 28 Abs. 6

In dem Absatz 6 ist in der 2. Zeile das Wort „*erheblich*“ zu streichen. Bereits eine normale Schädigung des Waldbestandes erbringt eine Beeinträchtigung für den Waldbesitzer und ist zu entschädigen.

Allgemein ist festzustellen, dass für Waldflächen die Forstbehörde mit ihren forstfachlich ausgebildeten Personal all umfassend als Genehmigungsbehörde zuständig sein muss. Es ist eine klare und fachliche Abgrenzung zwischen Naturschutzbehörde und Forstbehörde zu berücksichtigen. Dieses trifft insbesondere bei waldbaulichen Maßnahmen und der Bauartenwahl zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez *Reinhard Schulte*
(Vorsitzender)

F.d.R. *Manfred Pries*
(Geschäftsführer)